



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BürgerBus Kirchhundem“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchhundem. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der ländlichen Bevölkerung und des öffentlichen Personennahverkehrs in der Gemeinde Kirchhundem.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem für Verkehrsunternehmen, die Inhaber- und Betriebsführerinnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sind.
 - b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem/den Verkehrsunternehmen.
 - c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger/innen und deren Umsetzung, Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen, Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus-Fahrer/innen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer/innen eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber/in einer Fahrerlaubnis der „Klasse B“ und eines Fahrgastbeförderungsscheines sein und an einer medizinischen Untersuchung erfolgreich teilgenommen haben.
3. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer/in entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Wahrung einer 3monatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl u. Amtsdauer

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und einer/m Stellvertreter/in. Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt
 - b) dem/r Geschäftsführer/in, der/die zugleich Verbindungsperson zwischen Verkehrsunternehmen und dem Verein ist,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stellv. Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) dem/der stellv. Schriftführer/in,
 - g) bis zu vier Beisitzern.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich sowie im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen.
3. a) Der Verein wird nach außen hin durch die/der Vorsitzende/n vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszwecks vornehmen.

- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines 1/2 Jahres durchführen zu lassen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie/er beruft die Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Veranstaltung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen.
- a) Der/die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten.
 - b) An dieser Berichterstattung kann sie/er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.
 - c) Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
 - d) Die/der Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach näherer Regelung des Vorstandes. Sie/er ist zugleich Verbindungsperson zu den Verkehrsunternehmen, zur Gemeinde Kirchhundem oder zu sonstigen Institutionen.
 - e) Die/der Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
 - f) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
 - g) Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z. B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.
 - h) Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - i) Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter- Innen der Verkehrsunternehmen, der Gemeinde Kirchhundem oder sonstiger Institutionen einladen.

- j) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - k) Die in § 4 Absatz (3) getroffene Regelung wird hierdurch nicht berührt.
6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Haftung des/r persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

- a) Sie wird durch schriftliche oder öffentliche Einladung in den Tageszeitungen „Westfälische Rundschau, Westfalen-Post“ einberufen.
- b) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 10

Aufgaben / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Entlastung der/des Schatzmeister/in,
 - c) die Entlastung des übrigen Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
 - h) den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**§ 11
Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

**§ 12
Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchhudem unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.12.2009 einstimmig beschlossen.

Kirchhudem, 2. Dezember 2009

U. Kolbe
M. Hübner
M. Hoyer
G. Gierke
A. Rüdgers
M. Krennke
D. L.
K. K. K.
J. K.
D. K.
F. K.
K. K.
D. K.

P. Jensen-Dohmen
U. Krennke